

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0571
6232 - Team Beiträge			Datum: 22.12.2008
Bearb.:	Herr Martin Hupp	Tel.:	öffentlich
Az.:	6232/hu - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

15.01.2009

Ausbau und beitragsrechtliche Veranlagung des Buschberger Weges östlich der Straße Am Hange; hier: Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.12.2008 zum Widerspruch von Herrn Oberbürgermeister Grote gegen den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 06.11.2008

In der Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2008 unter Punkt 8.4 der Tagesordnung bat Herr Lange die Verwaltung, die Unstimmigkeiten aus einigen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der anstehenden beitragsrechtlichen Veranlagung des Buschberger Wegs erstellten Vorlagen zu klären. Der Tagesordnungspunkt "Buschberger Weg" im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde inzwischen auf Wunsch des Oberbürgermeisters vom 04.12.2008 auf die Sitzung am 15.01.2009 verschoben.

Die von Herrn Lange erwähnten Unstimmigkeiten sind wie folgt zu erklären:

In den Vorlagen M 07/0076 und B 07/0142 der Verwaltung für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 01.03.2007 und vom 03.05.2007 wurde im Zusammenhang mit den mittlerweile abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen im östlichen Teil des Buschberger Wegs zwischen "Am Hange" und "Lütt Wittmoor" der Begriff "Restausbau" verwendet und die Feststellung getroffen, der Buschberger Weg in diesem Teil der Straße sei "noch nicht erstmalig ausgebaut".

Zu diesem Zeitpunkt spielten bei der Bezeichnung der Ausbaumaßnahme beitragsrechtliche Überlegungen, die im Zusammenhang gestanden hätten mit dem Umfang der Refinanzierung der Maßnahme oder der Größe des Abrechnungsgebietes im Zuge einer beitragsrechtlichen Veranlagung, noch keine Rolle. Es wurde lediglich berichtet, dass 150.000 € für den "Restausbau zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor" im Haushalt 2007 angesetzt seien. Die Bezeichnung "Restausbau" war so zu verstehen, dass aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast durch die Erneuerungsmaßnahmen im östlichen Teil des Buschberger Wegs der tiefbautechnische Standard in diesem Teil der Straße dem Standard des westlichen Teils der Straße angepasst werden sollte, der erst in den 80er Jahren erstmalig hergestellt worden war.

Am 03.05.2007 wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die Entwurfsplanung/Ausbauplanung vorgestellt (Vorlage B 07/0142) sowie die Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung (Vorlage M 07/0187), die an die Anliegerinnen und Anlieger gerichtet werden sollte. Bereits in dieser Vorlage wurde die Feststellung getroffen, dass für

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

die anteilige Deckung der "geschätzten Baukosten Beiträge gemäß § 8 KAG in Höhe von 75 %" erhoben werden können. Für die Annahme, es handelte sich für die aktuell im Buschberger Weg durchgeführten Straßenbaumaßnahmen um eine Erschließungsmaßnahme, für die ebenso wie für die in den 80er Jahren im westlichen Teil des Buschberger Wegs durchgeführten Straßenbaumaßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben werden müssen, war somit schon zu diesem Zeitpunkt kein Raum mehr.

Die Übernahme des Begriffes "Restausbau" aus der o. g. Vorlage M 07/0076 im Zusammenhang mit der Einladung der Anliegerinnen und Anlieger des Buschberger Wegs zur Vorstellung der Ausbauplanung am 30.05.2007 in der Grundschule Harkshörn führte offensichtlich bei vielen Anliegerinnen und Anliegern des westlichen Teils zu der Überzeugung, dass sie selbstverständlich nicht an den Kosten für den Ausbau des östlichen Teils zu beteiligen seien, da die Anliegerinnen und Anlieger des östlichen Straßenteils auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des westlichen Teils nicht mitgetragen haben.

Es wurde jedoch in dieser Bürgerinformationsveranstaltung klargestellt, dass zwar mit den geplanten Maßnahmen ausbautechnisch eine Anpassung des östlichen Teils des Buschberger Wegs an den westlichen Teil der Straße erfolgen soll, beitragsrechtlich jedoch zwei unterschiedliche Fallgestaltungen vorliegen, da der Ausbau des westlichen Teils der Straße in den 80er Jahren die erstmalige Herstellung darstellte, der geplante Ausbau des östlichen Teils jedoch nur eine Erneuerung, da in den 60er Jahren bereits Maßnahmen zur erstmaligen und endgültigen Herstellung der Straße durchgeführt und dementsprechend Erschließungsbeiträge mit Bescheiden vom 24.11.1965 erhoben worden waren.

Das Ergebnis dieser Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.05.2007 einschließlich des Protokolls wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 05.07.2007 vorgestellt (Vorlage M 07/0221).

Am 06.09.2007 wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung ein Schreiben der Verwaltung an die Initiative "Anlieger Buschberger Weg West" zur Kenntnis gegeben (Vorlage M 07/0274), in dem die Verwaltung klarstellt, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen im östlichen Teil des Buschberger Wegs "nicht um einen Restausbau" handele und dass "seit den 80er Jahren in Bezug auf die erstmalige und endgültige Herstellung und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ein Gleichstand beider Teilstrecken" bestehe.

In seiner Sitzung 20.09.2007 wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 5 nochmals die beitragsrechtlichen Hintergründe erläutert, es wurden Fragen der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung beantwortet.

Seit der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.10.2007 wurde auf politischer Ebene lediglich

- die Möglichkeit einer Abschnittsbildung auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG Schleswig zum Ausbaubeitragsrecht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) erörtert und
- die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Norderstedt, auf andere Weise eine Änderung des Abrechnungsgebietes im Buschberger Weg herbeiführen zu können (siehe Vorlagen M 07/0394 und M 07/0524),

sodass aus Sicht der Verwaltung spätestens seit diesem Zeitpunkt die Unstimmigkeiten über die Frage, ob es sich denn um einen Restausbau handele, geklärt zu sein schienen.

Dem gemäß wurden die Asphalt- und Pflasterarbeiten am 24.12.2007 in Auftrag gegeben und mit Entstehung der Beitragspflicht (Bauabnahme) wurden die Voraussetzungen für die beitragsrechtliche Veranlagung nach § 8 KAG geschaffen.